Satzung des Bundesverband für freie Kammern e.V.

bffk
Bundesverband für freie Kammern e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Bundesverband für freie Kammern«, ist eine Interessengemeinschaft und trägt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz »eingetragener Verein«(e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, durch Zusammenschluss von Zwangsmitgliedern der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer Kammern folgende Ziele zu erreichen:
   1.1 Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zwangsmitgliedschaft von Gewerbetreibenden in den Kammern und Abschaffung dieses Zwanges, soweit dies rechtlich möglich ist,
   1.2 Reduzierung der Kammerarbeit auf die ursprünglichen rein hoheitlichen Aufgaben,
   1.3 Demokratisierung der Kammerarbeit, insbesondere durch Einführung demokratischer Wahlverfahren zu den Hauptversammlungen der Kammern,
   1.4 Strukturverbesserung durch Reduzierung der Anzahl der Kammern,
   1.5 Reduzierung des Mitgliedsbeitrages und Änderung der Beitragsordnung

2. Um die Ziele des Vereins zu erreichen sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die hierzu für erforderlich gehalten werden insbesondere durch:
   2.1 eine aktive, zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit,
   2.2 Einflussnahme bei politisch- und gesellschaftlich relevanten Gruppen, Einzelpersonen und Verbänden,
   2.3 Ausschöpfung aller, insbesondere rechtlichen Mittel im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt als demokratische, überparteiliche, überkonfessionelle Interessengemeinschaft ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 benannten Vereinszwecke zu verwenden.

§ 4 Zusammenarbeit

Der Verein soll mit Organisationen ähnlicher Art eine zweckdienliche Zusammenarbeit anstreben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. »Ordentliche Mitglieder« können natürliche und juristische Personen werden, die Zwangsmitglieder einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer oder anderer Kammern sind und die gewillt sind, die Ziele und gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen sowie alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele und gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Ehrenmitgliedschaften verleihen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Jedes Mitglied nimmt an den Entscheidungsprozessen des Vereins, durch Wortmeldungen auf Versammlungen und / oder schriftliche Äußerungen teil.
4. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung verpflichtet.
5. Jedem Mitglied steht durch den Verband Beistandsleistung im Sinne von § 67 Abs. 2 Nr. 5 VwGo bzw. § 14 Abs. 1 VwVfG unter Beachtung von § 7 RDG zu.

§ 7 Beitrag

1. Der Beitrag richtet sich nach der gültigen Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nicht möglich.
2. Vereinsmitglieder können in Ausnahmefällen eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag »aus wirtschaftlichen Gründen« beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Handels- und Kapitalgesellschaften, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Beitragsjahres zulässig.
3. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Der Ausschluss darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über einen Ausschluss muss einstimmig erfolgen.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie müssen den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichten.
6. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied Einspruch einlegen. Dieser wird im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Bis zu einer Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10 Beirat, Rechnungsprüfer

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres einen ehrenamtlichen Beirat berufen.
2. Die Versammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder 2 Rechnungsprüfer Diese sind für die Dauer von zwei Jahren ehrenamtlich tätig.

§11 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich auf elektronischem Weg per E-Mail zu erfolgen. Hat ein Mitglied keine E-Mail Adresse für die Kommunikation mit dem Verein hinterlegt, dann hat dies gegenüber solchen Mitgliedern per Post zu erfolgen. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Mitgliederbeschlüsse sind zu protokollieren.
5. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes und des/der Vorsitzenden
2. die Wahl der Rechnungsprüfer
3. die Wahl des Schriftführers
4. die Genehmigung des Geschäftsberichtes
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins

§13 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch eine schriftliche Bevollmächtigung ausgeübt werden.
2. Die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes ist durch ein anwesendes Mitglied zu leiten, das nicht Mitglied des Vorstandes ist und von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dazu bestimmt wurde.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Geheime Abstimmung ist erforderlich, sobald ein anwesendes Mitglied darum ersucht.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern als geschäftsführendem Vorstand, wobei die Aufgabenverteilung durch die Geschäftsordnung geregelt wird. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in den Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB).
2. Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. Zur Geschäftsführung bestellte besondere Vertreter vertreten den Verein im zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Der zugewiesene Aufgabenbereich der zur Geschäftsführung bestellten besonderen Vertreter umfasst:

- die Leitung der Geschäftsstelle(n),
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
- die laufenden Geschäfte sowie die Kassengeschäfte,
- die Erledigung der weiteren vom Vorstand übertragenen Aufgaben,
- die Koordinierung der Arbeit der aktiven Vereinsmitglieder und Partner außerhalb des Vereins,
- im Benehmen mit dem Vorstand, die Öffentlichkeitsarbeit

3. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandes bedarf der Zustimmung des Beirates.

§15 Unterorganisationen

Der Verein kann Landes- Regional- oder Ortsverbände einrichten. Die Satzungen der Unterorganisationen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf keine Unterorganisation den Verbandsnamen führen.

§16 Auflösung und Liquidation

1. Über eine Auflösung des Vereins ist ein Beschluss zu fassen, wenn die Ziele des Vereins erreicht worden sind.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand, oder von mindestens 5/10 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Vorstand hat den Auflösungsantrag in einer zu diesem Zweck besonders zu berufenen Mitgliederversammlung mit einem Vorschlag über die Vermögensverwendung vorzulegen.
3. Als Liquidatoren des Vereins werden der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter gemeinschaftlich tätig.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Berlin, den 31.01.2015

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert

Für den Vorstand

Dipl.Ing.(FH) Frank Lasinski
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Katharina Reuter
Mitglied des Vorstandes